

18128/AB
Bundesministerium vom 26.07.2024 zu 18749/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.409.554

Wien, 15.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18749/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, KollegInnen und Kollegen betreffend Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschaurechnung (05/20024)** wie folgt:

Frage 1:

- Liegen die aktuellen, detaillierten **Gebarungsvorschauen** der SV-Träger bereits vor?
Wenn ja, bitte um Offenlegung. (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr. 18312/J vom 16.04.2024. Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 443 Abs. 1 ASVG (BGBI. I Nr. 200/2023) muss die ÖGK den Voranschlag und die Gebarungsvorschaurechnung nicht mehr je Bundesland gesondert ausweisen. Gleiches gilt abgeleitet auch für die übrigen Rechenwerke.

Frage 2:

- Wie stellen sich die **vorläufigen bzw. endgültigen Erfolgsrechnungen** der SV-Träger für das Jahr 2023 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)

Ich verweise auf die Beilage 1 (ÖGK), die Beilage 2 (PVA), die Beilage 3 (AUVA), die Beilage 4 (BVAEB – Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung) und auf die Beilage 5 (SVS – Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung), die die endgültigen Erfolgsrechnungen 2023 mit Vorlagetermin 31.05.2024 beinhalten.

Frage 3:

- Wie stellen sich die **vorläufigen Erfolgsrechnungen** der SV-Träger für das Jahr 2024 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 3 der parlamentarischen Anfrage Nr. 18312/J vom 16.04.2024. Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor.

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer monatlichen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

